
Statuten

der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (SRO SAV/SNV)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse des Avocats et de la Fédération Suisse des Notaires) (Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera degli Avvocati e della Federazione Svizzera dei Notai) (Self-regulatory organisation of the Swiss Bar Association and the Swiss Notaries Association) (nachfolgend "SRO") besteht mit Sitz in Bern ein Verein, der den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB und des GwG untersteht.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweck des Vereins besteht darin, eine gesamtschweizerische für Rechtsanwälte und Notare sowie Personen und Gesellschaften gemäss Art. 4 Abs. 3 bis 5 offen stehende Selbstregulierungsorganisation im Sinne des GwG zu bilden.

²Die SRO nimmt gegenüber den ihr angeschlossenen Finanzintermediären die gesetzlichen Pflichten gemäss GwG wahr.

³Sie kann im Interesse der Finanzintermediäre Rechtsmittel gegen Verfügungen, welche diese betreffen, ergreifen.

II. Mitgliedschaft und Anschluss

Art. 3 Aktivmitglieder

¹Der Schweizerische Anwaltsverband und der Schweizerische Notarenverband sind Aktivmitglieder der SRO.

²Weitere schweizerische Anwalts- und/oder Notarenverbände können durch einstimmigen Beschluss der Vereinsversammlung als Aktivmitglieder der SRO aufgenommen werden.

Art. 4 Passivmitglieder

¹Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein. Sie müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten und ihre Tätigkeit muss überwiegend in der Schweiz ausgeübt werden.

²Sie können sich wie folgt anschliessen:

- a) als Einzelanschluss (gemäss Abs. 3),
- b) als Kollektivanschluss (gemäss Abs. 3 und 4) oder
- c) als Anschluss einer Gesellschaft (gemäss Abs. 5 und 6).

³Eine natürliche Person kann einzeln oder kollektiv aufgenommen werden, wenn sie selbständig tätiger Anwalt oder Notar ist. Die übrigen Anschlussvoraussetzungen regelt das Reglement SRO.

⁴Eine natürliche Person, welche nicht Anwalt oder Notar ist, kann im Rahmen eines Kollektivanschlusses als Passivmitglied aufgenommen werden, wenn es sich um einen Partner eines Passivmitglieds im Sinne von Abs. 3 handelt und die Partnerschaft mit dem Recht des Kantons vereinbar ist, in dem die Kanzlei ihren Hauptsitz hat.

⁵Eine Personengesellschaft, juristische Person oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz kann aufgenommen werden, wenn:

- a) sie nach schweizerischem Recht inkorporiert bzw. die Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen ist,
- b) sie als Zweck die Beratung in Rechtsangelegenheiten und/oder Vertretung in Verfahren vor Gerichten, Behörden und Dritten durch in der Schweiz registrierte Anwälte, Notare und andere qualifizierte Berater hat,
- c) ihre Rechtsform für die Tätigkeit gemäss lit. b) von den zuständigen kantonalen Behörden anerkannt ist und der Praxis der zuständigen kantonalen Behörden entspricht,
- d) sich die Mehrheit ihrer Gesellschafter oder Aktionäre sowie ihrer obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane aus Personen zusammensetzt, welche die Anschlussvoraussetzungen erfüllen und
- e) sich die obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane ausschliesslich aus Personen zusammensetzen, welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

⁶Eine Personengesellschaft, juristische Person oder Zweigniederlassung in der Schweiz kann aufgenommen werden, wenn:

- a) sie nach schweizerischem Recht inkorporiert bzw. die Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen ist,
- b) ihr Zweck vor allem auf eine Tätigkeit gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG gerichtet ist,
- c) die Mehrheit ihrer Gesellschafter oder Aktionäre aus Personen zusammengesetzt ist, welche die Anschlussvoraussetzungen erfüllen oder wenn eine juristische Person gemäss Abs. 5 Hauptgesellschafter oder Hauptaktionär ist und aufgrund der Stimmenmehrheit oder auf andere Weise die Kontrolle über sie ausübt,
- d) sich die Mehrheit ihrer obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane aus Personen zusammensetzt, welche die Anschlussvoraussetzungen erfüllen und
- e) sich das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan ausschliesslich aus Personen zusammensetzt, welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

⁷Gesellschafter oder Aktionäre eines Passivmitglieds gemäss Abs. 5 und 6 können sich als natürliche Personen anschliessen, sofern sie die unterstellungspflichtige Tätigkeit nicht bei einem oder im Rahmen eines Passivmitglieds ausüben.

⁸Die Passivmitglieder werden nachstehend auch Finanzintermediäre genannt.

Art. 5 Gemeldete Personen

¹Das Passivmitglied muss natürliche Personen, die bei ihm eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben, bei der SRO anmelden.

²Die Gemeldete Person ist immer einem bestimmten Passivmitglied zugeordnet.

³Das Passivmitglied ist für die Einhaltung der Vorschriften der Geldwäschereigesetzgebung und der SRO durch die Gemeldete Person verantwortlich.

⁴Verstösst die Gemeldete Person gegen das GwG oder die SRO Regelwerke, führt die SRO ein Verfahren gegen das Passivmitglied durch, dem die Gemeldete Person zugeordnet ist.

Art. 6 Wirkung des Anschlusses

¹Finanzintermediäre und die Gemeldeten Personen unterstehen ab Anschluss des Finanzintermediärs der Aufsicht durch die SRO, den Statuten, dem Reglement, der Verfahrensordnung, dem Reglement Schiedsgericht sowie sämtlichen verbindlichen Rechtsakten der SRO in ihrer jeweils geltenden Fassung.

²Bei Änderungen der Anschlussart gehen sämtliche Verpflichtungen des bisherigen Anschlusses auf die neue Einheit über. Insbesondere laufen ordentliche Kontrollen, besondere Kontrollen, Untersuchungen und hängige Verfahren automatisch unter dem neuen Anschluss weiter.

Art. 7 Beendigung des Anschlusses

¹Der Anschluss an die SRO endet:

- a) durch schriftliche Kündigung durch den Finanzintermediär auf Ende eines Monats, vorbehaltlich Art. 10 Abs. 5,
- b) durch Ausschluss mit Rechtskraft der Ausschlussverfügung,
- c) durch Ableben,
- d) bei juristischen Personen und im Handelsregister eingetragenen Personengesellschaften durch Löschung im Handelsregister auf das Datum der Löschung,
- e) bei nicht im Handelsregister eingetragenen Personengesellschaften durch Auflösung.

²Ist im Zeitpunkt der Kündigung oder des Ausschlusses ein Verfahren gegen das Passivmitglied eingeleitet oder eine besondere Kontrolle angeordnet worden, werden diese auch nach Austritt bzw. Ausschluss zu Ende geführt. Das Passivmitglied ist in diesen Fällen verpflichtet, Busse, Verfahrenskosten, Auslagen und Gebühren zu bezahlen. Die SRO kann bei Bagatellfällen oder in Verfahren, in welchen eine Sanktion nicht mehr als notwendig erscheint, auf die Weiterführung eines Verfahrens oder eine besondere Kontrolle verzichten. Als Bagatellfall gilt insbesondere, wenn Gegenstand des Verfahrens bzw. der besonderen Kontrolle Vereinspflichtverletzungen oder Verletzungen sind, welche nicht die Art. 3 bis 7 und 9 bis 10a GwG betreffen, bzw. Verletzungen, welche in der Zwischenzeit korrigiert sind.

Art. 8 Ausschlussverfahren

¹Ein Passivmitglied kann nach seiner Anhörung als Mitglied der SRO durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden, wenn die Anschlussvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder fällige Forderungen, insb. die Beiträge und Kosten gemäss Art. 10, trotz Mahnung unbezahlt blieben.

²Gegen die Ausschlussverfügung kann das ausgeschlossene Passivmitglied innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde beim Schiedsgericht einreichen.

³Das Verfahren vor Schiedsgericht richtet sich nach dem Reglement Schiedsgericht.

III. Mittel

Art. 9 Beiträge der Aktivmitglieder

Der Jahresbeitrag eines Aktivmitglieds beträgt CHF 1'000.

Art. 10 Beiträge der Passivmitglieder und der Gemeldeten Personen

¹Die Beiträge der Passivmitglieder und der Gemeldeten Personen setzen sich aus dem Grundbeitrag, dem Kontrollbeitrag und der Aufsichtsabgabe zusammen. Der Grundbeitrag und der Kontrollbeitrag werden durch die Vereinsversammlung festgelegt.

²Im jährlichen Grundbeitrag für jedes Passivmitglied gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. c ist der Beitrag für eine Gemeldete Person eingeschlossen. Für jede weitere Gemeldete Person ist ein weiterer Beitrag geschuldet.

³Die Beiträge für die Gemeldete Person sind vom Passivmitglied geschuldet.

⁴Die kollektiv angeschlossenen Passivmitglieder haften für die Beiträge solidarisch.

⁵Der Grundbeitrag und die Aufsichtsabgabe sind unabhängig von einem Ein- oder Austritt im Jahresverlauf für ein ganzes Jahr geschuldet.

⁶Der Kontrollbeitrag für die ordentliche Kontrolle hängt in der Regel vom Aufwand für die Kontrolle des Finanzintermediärs ab.

⁷Die durch die Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (nachfolgend «FINMA») in Rechnung gestellte Aufsichtsabgabe oder weitere ähnliche Abgaben werden auf die Passivmitglieder überwält.

⁸Einzelheiten regelt der Vorstand (vgl. separates Gebührenreglement).

Art. 11 Weitere Mittel

¹Weitere finanzielle Mittel können der SRO namentlich aus den Vermögenserträgen, Erträgen aus besonderen Kontrollen, Bussen, Verfahrenskosten, Kosten für Verfügungen, Spenden sowie Erträgen aus Veranstaltungen usw. zufließen.

²Der Vorstand kann insbesondere Feststellungsverfügungen, Mahnungen oder andere für Passivmitglieder erbrachte Leistungen für kostenpflichtig erklären

Art. 12 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten der SRO haftet einzig das Vereinsvermögen.

²Die Nachschusspflicht der Aktiv- und Passivmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch eines Passivmitglieds auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

IV. Geheimhaltungspflicht

Art. 14 Geheimhaltungspflicht

¹Sämtliche Organe und Hilfspersonen der SRO, die Aktivmitglieder, und die Mitglieder des Schiedsgerichtes nach den Vorschriften der Art. 48 ff. sowie deren jeweilige Hilfspersonen müssen – unter Vorbehalt anders lautender gesetzlicher Verpflichtungen – Informationen geheim halten, die sie in Ausübung ihrer Funktion erfahren haben.

²Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion.

V. Ausstand und Ausstandsbegehren

Art. 15 Ausstandsgründe

¹Für die Ausstandsgründe gilt Art. 34 Bundesgerichtsgesetz (BGG) in analoger Anwendung. Ein Ausstandsgrund liegt insbesondere vor, wenn die betroffenen Personen

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben,
- b) in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsberater oder Rechtsberaterin des Finanzintermediärs oder der SRO, als sachverständige Person oder als Zeuge beziehungsweise Zeugin in der gleichen Sache tätig waren,
- c) Vertreter, Beauftragte, Beteiligte, Angestellte oder Organe des Finanzintermediärs waren oder sind,
- d) mit dem Finanzintermediär, dessen Vertreter beziehungsweise dessen Vertreterin oder

-
- einer Person, die in der gleichen Sache als Organ der SRO tätig war, verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft oder dauernder Lebensgemeinschaft leben,
- e) mit dem Finanzintermediär, dessen Vertreter beziehungsweise dessen Vertreterin oder einer Person, die in der gleichen Sache als Organ der SRO tätig war, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert sind,
 - f) aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten.

²Personen, die dem Vorstand angehören oder die mit einer Untersuchung oder mit einer Kontrolle betraut sind, treten bei Vorliegen eines Ausstandsgrundes in den Ausstand. Sie teilen das Vorliegen eines Ausstandsgrundes dem Präsidenten mit.

³Die ausstandspflichtigen Personen dürfen nicht über das betreffende Geschäft informiert werden und weder an der Diskussion noch an der Entscheidungsfindung teilnehmen. Sie werden – soweit erforderlich – nachträglich über den Ausgang der Angelegenheit informiert.

Art. 16 Ausstandsbegehren und Entscheid

¹Will ein Passivmitglied den Ausstand einer Person beantragen, hat es das schriftliche Ausstandsbegehren innert 10 Tagen nach Kenntnis des Ausstandsgrundes beim Präsidenten einzureichen.

²Die betroffene Person der SRO ist anzuhören.

³Die vom Ausstandsbegehren nicht betroffenen Mitglieder des Vorstands entscheiden endgültig. Sind alle Mitglieder des Vorstands vom Ausstandsbegehren betroffen, entscheidet die Vereinsversammlung endgültig.

Art. 17 Verletzung der Ausstandsvorschriften

¹Handlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, sind aufzuheben, sofern das Passivmitglied das innerhalb von fünf Tagen nach Kenntnisnahme des Ausstandsgrundes schriftlich beim Präsidenten verlangt.

²Nicht wiederholbare Beweismassnahmen dürfen von der entscheidenden Instanz berücksichtigt werden.

VI. Organisation

Art. 18 Organe und Funktionen

¹Die Organe der SRO sind:

- a) die Vereinsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten,
- d) die Vereinsrevisoren.

²Weitere Funktionen werden unter anderem zugewiesen an:

- a) den Präsidenten,
- b) den Vizepäsidenten,
- c) das Generalsekretariat,
- d) die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten,
- e) die Passivmitglieder beschränkt auf ihre Aufgabe nach Art. 49 Abs. 2.

A. Die Vereinsversammlung

Art. 19 Zusammensetzung und Einberufung

¹Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen. Die Passivmitglieder sind von der Teilnahme an der Vereinsversammlung ausgeschlossen.

²Es finden in der Regel zwei ordentliche Vereinsversammlungen pro Jahr statt, welche vom Präsidenten der SRO einberufen werden. Sie sollen einmal in der ersten und einmal in der zweiten Jahreshälfte stattfinden. Der Vorstand oder jedes Aktivmitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innert 2 Monaten seit Einreichen des Begehrens stattzufinden hat.

³Die Vereinsversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich und unter Nennung der Verhandlungsgegenstände und Anträge einzuberufen. Bei einer Universalversammlung braucht diese Frist nicht eingehalten zu werden.

Art. 20 Durchführung

¹Der Vorsitz in der Vereinsversammlung wird durch einen Vertreter der Aktivmitglieder ausgeübt, kann aber an den Präsidenten der SRO delegiert werden.

²Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer, der nicht Vereinsmitglied sein muss.

³Der Protokollführer hält die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen schriftlich fest. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Art. 22 Traktanden

Beschlüsse können – ausser bei Zustimmung aller Vereinsmitglieder – nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 23 Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

Art. 24 Beschlussfassung

¹Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

²Im Falle der Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 25 Befugnisse

Die Vereinsversammlung beschliesst über alle ihr von Gesetzes wegen oder durch die Statuten übertragenen Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) Erlass und Anpassung der Vereinsstatuten, vorbehältlich der Genehmigung durch die FINMA,
- b) Genehmigung des Reglements nach Art. 25 GwG (nachfolgend «Reglement SRO»), vorbehältlich der Genehmigung durch die FINMA,
- c) Genehmigung des Reglements Schiedsgericht,
- d) Genehmigung der Verfahrensordnung,
- e) Festsetzung der Grundbeiträge und der Grundzüge zur Erhebung der Kontrollbeiträge,

-
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und des Vizepräsidenten der SRO sowie der Vereinsrevisoren, vorbehältlich der Genehmigung durch die FINMA,
 - g) Vorschlag von je 6 Kandidaten zur Wahl in die FI- und SRO-Schiedsrichter-gruppen (Pools),
 - h) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und von Vereinsrevisoren,
 - i) Ausstandsbegehren in den von in Art. 16 Abs. 3 vorgesehenen Fällen,
 - j) Abnahme des Jahresberichtes der SRO, der Jahresrechnung und des Voranschlags sowie Entlastung des Vorstandes,
 - k) Beschlussfassung über alle Verhandlungsgegenstände der Traktandenliste der Vereinsversammlung,
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

B. Der Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung und Wahl

¹Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Anwälten und/oder Notaren, wobei beide Berufsgattungen vertreten sein müssen. Es ist für eine angemessene Vertretung der deutschen, französischen und italienischen Sprache zu sorgen.

²Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 25 lit. f) selbst. Er bezeichnet einen Kontrollverantwortlichen, einen Ausbildungsverantwortlichen, einen Informationsverantwortlichen und einen Verfahrensverantwortlichen aus seiner Reihe.

Art. 27 Wählbarkeitsvoraussetzungen

¹Die Vorstandsmitglieder müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Anwälte:
 - Inhaber eines Anwaltspatentes im Sinne von Art. 4 lit. a) Reglement SRO mit beruflicher Tätigkeit in der Schweiz,
 - Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes,
 - genügende Ausbildung und Fachkenntnisse im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung,
 - Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung und Unabhängigkeit.
- b) Notare:
 - Inhaber eines kantonalen Notariatspatentes im Sinne von Art. 5 lit. a) Reglement SRO mit beruflicher Tätigkeit in der Schweiz,
 - Mitglied des Schweizerischen Notarenverbandes,
 - genügende Ausbildung und Fachkenntnisse im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung,
 - Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung und Unabhängigkeit.

²Die Vorstandsmitglieder dürfen keine Funktion in den obersten Leitungsorganen der Aktivmitglieder innehaben.

³Der Vorstand setzt sich sowohl aus Personen zusammen, die Passivmitglieder der SRO sind, als auch aus Personen, die der SRO nicht als Mitglieder angehören.

Art. 28 Amtsdauer

¹Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, tritt der Nachfolger in dessen Amtsdauer ein.

²Fällt eine der Voraussetzungen von Art. 27 weg, endet das Amt unverzüglich.

Art. 29 Einberufung

¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten der SRO, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens zweimal pro Kalenderjahr.

²Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Diese muss innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

³Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel 5 Tage zum Voraus, unter Nennung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

Art. 30 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann unter Einsatz aller Kommunikationsmittel tagen. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Vorstandsmitglieder vor.

²Über die Behandlung nicht traktandierter Verhandlungsgegenstände kann nur der gesamte Vorstand beschliessen.

³Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg, inklusive Einsatz digitaler Kommunikationsmittel, welche den Ausdruck auf Papier erlauben, gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied eine Verhandlung verlangt.

⁴Der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Präsident bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 31 Protokoll

¹Die Diskussionen und Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

²Dasselbe gilt für die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse.

Art. 32 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

¹Dem Vorstand stehen die ihm gemäss den Statuten oder verbindlichen Erlassen der SRO zugewiesenen Befugnisse sowie sämtliche Befugnisse, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, zu, insbesondere:

- a) Führung der SRO unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung,
- b) Vorbereitung der Vereinsversammlung und Umsetzung ihrer Beschlüsse,
- c) Erstellung des Jahresberichts inklusive Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung,
- d) Wahl der Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten nach Rücksprache mit den Aktivmitgliedern,
- e) Wahl und Einsatz des Generalsekretärs sowie Festlegung seiner Aufgaben und Kompetenzen,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme eines Finanzintermediärs,
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Finanzintermediärs gemäss Art. 8 Abs. 2,
- h) Beaufsichtigung der ihr angeschlossenen Finanzintermediäre inklusive der Erteilung von Weisungen und dem Ergreifen von Massnahmen zur Wiederherstellung des gesetz-, statuten- und reglements-konformen Zustands (Art. 43),
- i) laufende Geschäfte, insbesondere Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen, wegen Dringlichkeit aber keinen Aufschub erlauben,

-
- j) Vertretung der SRO gegenüber Dritten, wobei die Vorstandsmitglieder unter Einschluss des Generalsekretärs mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnen,
 - k) Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -anerkennung, Abschluss von Vergleichen,
 - l) Organisation und Überwachung der Kontrolltätigkeit,
 - m) Organisation und Überwachung der Ausbildung,
 - n) Durchführung von Disziplinarverfahren, einschliesslich des Erlasses von Disziplinaentscheiden.
 - o) Wahl der Mitglieder des SRO-Schiedsrichter-Pools,
 - p) Wahl des jeweiligen Schiedsrichters aus dem SRO-Schiedsrichter-Pool und Vertretung der SRO im Schiedsgerichtsverfahren,
 - q) Entscheid über Ausstandsbegehren in den von in Art. 16 vorgesehenen Fällen,
 - r) Stellungnahme der SRO in Grundsatzfragen gegenüber den Behörden (nach Rücksprache mit den Aktivmitgliedern),
 - s) Stellungnahmen und Auskünfte im Sinne von Art. 40,
 - t) Meldungen gemäss Art. 41,
 - u) Ausarbeitung von Reglement, Verfahrensordnung und Reglement Schiedsgericht und weiterer Rechtsakte.

²Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren. Dazu gehört auch die Durchführung von ordentlichen und besonderen Kontrollen durch ein einzelnes Vorstandsmitglied um den Praxisbezug zu wahren.

³Der Vorstand kann Untersuchungen an eines oder mehrere Mitglieder des Vorstandes in ihrer Funktion als Untersuchungsbeauftragte delegieren.

⁴Der Vorstand kann Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

⁵Der Vorstand kann die Statuten, das Reglement SRO, die Verfahrensordnung und das Reglement Schiedsgericht mit weiteren Rechtsakten ergänzen. Er hat zudem die Kompetenz, ein Organisationsreglement und Gebührenreglement sowie Richtlinien, Kreisschreiben, Verfügungen und andere, sich individuell oder generell an die Finanzintermediäre richtende, verbindliche Rechtsakte zu erlassen.

C. Die Vereinsrevisoren

Art. 33 Wahl und Befugnisse

¹Die Vereinsversammlung wählt mindestens zwei natürliche Personen, die selbständige Anwälte oder Notare sein müssen, als Vereinsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Vereinsrevisoren sind wiederwählbar.

²Die Vereinsrevisoren prüfen die Rechnungsführung der SRO und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

D. Der Präsident

Art. 34 Aufgaben des Präsidenten

¹Dem Präsidenten obliegen unter anderem die folgenden Aufgaben, über welche er den Vorstand regelmässig informiert:

- a) Vertretung der SRO gegenüber den Behörden und in der Öffentlichkeit,
- b) Sicherstellung effizienter Arbeit im Vorstand und im Generalsekretariat,
- c) Regelung von Prokura und Handlungsvollmacht,
- d) die ihm in den Verfahren gemäss Statuten und der Verfahrensordnung zugewiesenen Aufgaben.

²Der Präsident informiert die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten über wichtige Beschlüsse des Vorstandes.

³In dringlichen Angelegenheiten und wenn die ordentliche Einberufung einer beschlussfähigen Vorstandssitzung nicht möglich ist, kann der Präsident Aufgaben des Vorstandes durch Präsidialentscheid wahrnehmen. Er informiert die Mitglieder des Vorstandes unverzüglich und holt die nachträgliche Zustimmung ein.

⁴Falls der Präsident verhindert ist, handelt der Vizepräsident an dessen Stelle.

E. Generalsekretär, Sekretariat

Art. 35 Generalsekretär und Sekretariat

¹Der Generalsekretär führt das Sekretariat.

²Das Sekretariat ist verantwortlich für die

- Mitgliederverwaltung,
- Administration der Kontrollen,
- Administration der Untersuchungen und der Disziplinarverfahren,
- Administration der Schiedsgerichtsverfahren beschränkt auf die Position der SRO und
- Administration der Ausbildungen.

³Es unterstützt den Präsidenten, den Vorstand und die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Einzelheiten können in Weisungen oder anderen internen Rechtsakten festgelegt werden.

⁴Der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

F. Die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten

Art. 36 Wahl

¹Der Vorstand wählt die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten nach Rücksprache mit den jeweiligen Aktivmitgliedern.

²Die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

³Gewählte Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragte können vom Vorstand aus wichtigen Gründen abgesetzt werden, namentlich wenn sie die Anforderungen für die Ernennung nicht mehr erfüllen.

Art. 37 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Für die Wählbarkeitsvoraussetzungen gelten Art. 27 sowie die Vorschriften des GwG und dessen Ausführungserlasse in der jeweils gültigen Fassung.

Art. 38 Aufgaben

¹Die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten werden vom Kontrollverantwortlichen mit den Kontrollen im Sinne von Art. 44 betraut.

²Die Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten werden vom Präsidenten der SRO bei den Untersuchungen im Sinne von Art. 45 eingesetzt.

G. Passivmitglieder

Art. 39 Passivmitglieder

Die Passivmitglieder sind zuständig für die Wahl der Mitglieder des FI-Schiedsrichterpools gemäss Art. 49 Abs. 2.

VII. Besondere Aufgaben der SRO unter dem Geldwäschereigesetz

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 40 Informations- und Meldepflicht der SRO

Die Informations- und Meldepflicht der SRO richtet sich nach dem GwG.

Art. 41 Auskünfte und Bestätigungen

¹Die SRO gibt Anwälten und Notaren, auch wenn sie ihr nicht angeschlossen sind, auf Verlangen ihre Ansicht zu Fragen der Anwendung des GwG und ihrer Regelwerke bekannt. Sie kann dafür eine Gebühr verlangen.

²Auf schriftliche Anfrage eines Dritten oder eines Passivmitglieds bestätigt die SRO, dass eine Person bei ihr als Finanzintermediär angeschlossen ist.

B. Ausbildung

Art. 42 Ausbildung

¹Die SRO sorgt für die Ausbildung der Finanzintermediäre und der Gemeldeten Personen im Bereich des GwG.

²Jeder Finanzintermediär und die Gemeldeten Personen haben einen eintägigen Grundausbildungskurs und in der Folge regelmässig Weiterbildungskurse zu besuchen. Das Reglement SRO legt die Einzelheiten fest.

³Das Passivmitglied ist dafür verantwortlich, dass die ihm zugeordneten, bei der SRO Gemeldeten Personen ihre Ausbildungspflicht erfüllen.

C. Kontrollen

Art. 43 Kontrollen

¹Alle Finanzintermediäre werden im Rahmen einer ordentlichen und/oder besonderen Kontrolle kontrolliert.

²Der Vorstand bestimmt den Rhythmus der ordentlichen Kontrollen. Er kann jederzeit eine ordentliche oder besondere Kontrolle anordnen. Die erste Kontrolle findet spätestens im auf den Anschluss folgenden Kalenderjahr statt.

³Die Kontrolle richtet sich nach dem Reglement SRO.

⁴Gegen Entscheide des Vorstandes betreffend die Anordnung von Kontrollen gibt es kein Rechtsmittel.

D. Aufsichtsmassnahmen

Art. 44 Aufsichtsmassnahmen

¹Der Vorstand kann im Rahmen der Aufsichtspflicht nach einer kurzen nicht erstreckbaren Anhörungsfrist geeignete Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen, namentlich

- a) Verpflichtung zur Wiederherstellung des gesetzes-, statuten- und reglementkonformen Zustands ansetzen,
- b) Auflagen personeller und organisatorischer Natur festlegen,
- c) eine einmalige oder regelmässige Berichterstattung durch den Finanzintermediär über bestimmte Ereignisse oder Tatsachen, welche auch die Gemeldete Person betreffen können, anordnen,
- d) vorsorgliche Massnahmen anordnen.

²Die Massnahmen gemäss Abs. 1 lit. a), b) und d) sind anfechtbar.

³Eine Aufsichtsmassnahme kann für den Fall der Nichtbefolgung mit einer Ungehorsamsbusse bis maximal CHF 10'000 verbunden werden. Die Ungehorsamsbusse kann nur im Zusammenhang mit einer anfechtbaren Massnahme gemäss Abs. 2 angefochten werden. Die Eröffnung eines Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens bleibt vorbehalten.

⁴Eine Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In seinem Entscheid kann der Vorstand einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen. In diesem Fall kann der Beschwerdeführer bei der Rechtsmittelinstanz in der Beschwerde um Gewährung der aufschiebenden Wirkung nachsuchen.

E. Untersuchungs- und Disziplinarverfahren

Art. 45 Allgemeines

¹Bei Verdacht auf Verletzung des GwG oder der von der SRO erlassenen Rechtsakte kann ein Untersuchungs- und Disziplinarverfahren eröffnet werden.

²Bei Bagatellverstössen kann die SRO von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens absehen. Als Bagatellverstoss gilt insbesondere, wenn Gegenstand des Verfahrens oder der besonderen Kontrolle Vereinspflichtverletzungen oder Verletzungen sind, welche nicht die Art. 3 bis 7 und 9 bis 10a GwG betreffen, beziehungsweise Verletzungen, welche in der Zwischenzeit korrigiert sind.

³Der Präsident verwarnt das Mitglied ohne Einholung einer vorgängigen Stellungnahme und überbindet ihm die Kosten. Er kann Massnahmen im Sinne von Art. 44 anordnen.

⁴Innert 30 Tagen kann das Mitglied gegen die Verwarnung Einsprache erheben, worauf der Präsident das Verfahren zu eröffnen hat.

⁵Wird ein Verfahren durchgeführt, wird eine Untersuchung angeordnet, es sei denn, dass der Sachverhalt bereits erstellt ist.

⁶Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung SRO.

Art. 46 Entscheide und Sanktionen des Präsidenten und des Vorstandes

¹Bei Verfahren ohne Untersuchungsbeauftragten entscheidet der Präsident nach Anhörung des Finanzintermediärs.

²Der Präsident kann

- a) das Verfahren einstellen,
- b) eine Verwarnung,
- c) einen Verweis,

-
- d) eine Busse bis zu CHF 10'000 aussprechen,
 - e) Massnahmen gemäss Abs. 5 lit. c), d) und e) anordnen,
 - f) einen Antrag auf Beurteilung durch den Vorstand stellen oder
 - g) ein Verfahren mit Untersuchung anordnen.

³Massnahmen, Verweis und Busse können kumuliert werden.

⁴Bei Verfahren mit Untersuchungsbeauftragten entscheidet der Vorstand über Einstellung, Verwarnung, Rückweisung oder Sanktion.

⁵Der Vorstand, wobei der Präsident im Gremium mitentscheidet, kann folgende Massnahmen oder Sanktionen gegen einen Finanzintermediär aussprechen:

- a) Verweis,
- b) Busse bis CHF 100'000,
- c) Weisungen insbesondere zur Wiederherstellung des konformen Zustands, Auflageerteilung oder Verpflichtung eines Finanzintermediärs zur regelmässigen Berichterstattung über bestimmte Ereignisse oder Tatsachen,
- d) Verpflichtung eines Finanzintermediärs, die unterstellungspflichtige Tätigkeit einer Person, welche bei ihm oder in seinem Rahmen tätig ist, zu unterbinden,
- e) Verpflichtung von kollektiv angeschlossenen Finanzintermediären, die unterstellungspflichtige Tätigkeit einer Person, welche bei ihnen oder in ihrem Rahmen tätig ist, zu unterbinden,
- f) Ausschluss eines Finanzintermediärs. Der Ausschluss kann mit der Bedingung verfügt werden, dass eine Wiederaufnahme in die SRO SAV/SNV während einer bestimmten Dauer nicht möglich ist. Über die Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet bei entsprechendem Ersuchen der Vorstand frei.

⁶Eine Verbindung der Sanktionen ist zulässig. Zudem kann die aufschiebende Wirkung bei den Sanktionen nach lit. c), d) und e) entzogen werden.

⁷Bei der Bemessung der Sanktion werden insbesondere die Schwere der Verletzung, das Verhalten des Finanzintermediärs und der Grund der Eröffnung des Verfahrens berücksichtigt.

⁸Der Finanzintermediär, gegen den eine Verwarnung oder eine Sanktion ausgesprochen wurde, muss innert der im Entscheid genannten Frist den Sachverhalt, der gerügt wurde, bereinigen.

⁹Im Entscheid, der eine Einstellung, Verwarnung oder Sanktionen beinhaltet, wird ebenfalls über die Kosten entschieden (vgl. separates Gebührenreglement).

¹⁰Der Finanzintermediär kann einen Endentscheid des Präsidenten mittels Einsprache an den Vorstand weiterziehen und gegen einen Endentscheid des Vorstandes Beschwerde an das Schiedsgericht gemäss Art. 48 ff. einreichen.

¹¹Betreffend aufschiebende Wirkung gilt Art. 44 Abs. 4.

Art. 47 Verjährung

¹Die disziplinarische Verfolgung von Verstössen gegen das GwG, die Statuten, das Reglement SRO oder einen anderen verbindlichen Rechtsakt verjährt nach 10 Jahren seit der Begehung.

²Ist vor Ablauf die Durchführung einer besonderen Kontrolle oder die Eröffnung eines Verfahrens mit oder ohne Untersuchung verfügt worden, so tritt die Verjährung nicht mehr ein.

VIII. Schiedsgericht

Art. 48 Schiedsverfahren

¹In den von den Statuten oder anderen verbindlichen Rechtsakten der SRO vorgesehen Fällen entscheidet ein Schiedsgericht.

²Das Verfahren ist im Reglement Schiedsgericht SRO geregelt.

Art. 49 Wahl und Organisation des Schiedsgerichtes

¹Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtergruppen (Pools) zusammen, dem FI-Schiedsrichterpool, dem SRO-Schiedsrichterpool sowie dem Schiedsgerichtspräsidenten-Pool. Jeder Pool besteht aus 6 Mitgliedern, die mit Rücksicht auf ihre sprachlichen Kompetenzen gewählt werden, sodass in jede Gruppe mindestens zwei Mitglieder gewählt werden, die in der Lage sind, auf Deutsch, Französisch oder Italienisch zu arbeiten. Eine Person kann nur Mitglied in einem Pool sein.

²Die Mitglieder des FI-Schiedsrichterpools werden von den angeschlossenen Finanzintermediären (Passivmitglieder) in einem schriftlichen Verfahren gewählt. Sie sind dabei nicht an die Wahlvorschläge gemäss Art. 25 lit. g) gebunden. Jedes Passivmitglied hat eine Stimme. Gemeldete Personen haben kein Stimmrecht.

³Die Mitglieder des SRO-Schiedsrichterpools werden vom Vorstand gewählt.

⁴Die Mitglieder des Schiedsgerichtspräsidenten-Pools werden von den Mitgliedern des FI- und SRO-Schiedsrichterpools gemeinsam gewählt.

⁵Für die Wahl in den jeweiligen Pool massgebend ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es gilt kein Quorum. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁶Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

Art. 50 Wählbarkeitsvoraussetzungen und Wahldauer

¹Für die Wahl in das Schiedsgericht sind die folgenden Voraussetzungen notwendig:

- Inhaber eines Anwaltspatentes i.S. von Art. 4 Reglement oder Inhaber eines Notariatspatentes i.S. von Art. 5 Reglement
- genügende Fachkompetenz im Gebiet der Geldwäschereibekämpfung
- einwandfreier Leumund und Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit
- Beherrschung einer oder mehrerer der drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch
- Bekleidung keiner anderen Funktion in der SRO oder im obersten Führungsorgan eines Aktivmitgliedes und persönliche Unabhängigkeit von den SRO-Mitgliedern und Gemeldeten Personen.

²Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 51 Wahl des Schiedsgerichtes im konkreten Fall

¹Das Schiedsgericht besteht im Regelfall aus drei Mitgliedern und setzt sich aus je einem Mitglied der drei Schiedsrichterpools gemäss Art. 49 Abs. 2 - 4 zusammen. Die Wahl erfolgt gemäss Reglement Schiedsgericht.

²Die Ausstandsgründe nach Art. 15 gelten für die Mitglieder des Schiedsgerichtes analog.

³Treten alle Personen eines Schiedsrichterpools in den Ausstand oder können sie aus sprachlichen oder anderen Gründen die Funktion als Schiedsrichter nicht wahrnehmen, können sich die Parteien auf einen Dritten als SRO- oder FI-Schiedsrichter oder Schiedsgerichtspräsident einigen. Können sich die Parteien nicht auf einen Dritten einigen, kann das staatliche Gericht angerufen werden.

Art. 52 Informationspflicht

Die SRO meldet gemäss GwG der FINMA die rechtskräftigen Entscheide des Schiedsgerichts, die einem Finanzintermediär den Anschluss verweigern oder ihn ausschliessen.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 53 Auflösung und Liquidation

Eine Fusion der SRO ist nur mit einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich. Ein bei Auflösung der SRO noch vorhandenes Vermögen muss einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen.

Art. 54 Verwendung der männlichen Form

Die in diesen Statuten für natürliche Personen verwendete männliche Form schliesst die weibliche mit ein.

Art. 55 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 6. Juli 2021 und mit Kenntnisnahme der FINMA vom 25. Juni 2021 genehmigt. Sie treten am 15. Juli 2021 in Kraft.

Art. 56 Hängige Verfahren

¹Für Verfahren, die im Sinne von Art. 19 und Art. 35 der Verfahrensordnung vor dem Inkrafttreten dieser Statuten anhängig gemacht worden sind, finden die Statuten vom 9. Dezember 2014 Anwendung.

²Gegen Entscheide der Disziplinarkommission im Sinne der Statuten vom 9. Dezember 2014 kann Beschwerde an das Schiedsgericht gemäss Reglement Schiedsgericht vom 9. Dezember 2014 eingereicht werden.

Bern, 14. Januar 2022

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes

Peter Lutz
Präsident

Rahel Hasler
Generalsekretärin

Schweizerischer Anwaltsverband

Birgit Sambeth Glasner
Präsidentin

René Rall
Generalsekretär

Schweizerischer Notarenverband

Franz Stämpfli
Präsident

Oliver Reinhardt
Generalsekretär